

67. Steht nach dem Gesetze vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, der Anspruch auf Umzugskosten dem Beamten schon auf Grund der Ausführung der Versetzung ohne Rücksicht auf die Ausführung des Umzuges zu?

IV. Civilsenat. Urth. v. 30. März 1896 i. S. Fiskus (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. IV. 417/95.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Der Fiskus hat für seine Zahlungsverweigerung zwei Gründe geltend gemacht, einmal, daß der Kläger nicht die Absicht gehabt habe, das ihm übertragene Amt in Siegen dauernd zu übernehmen, und dann, daß der Kläger seinen Umzug nach Siegen nicht bewirkt habe. Die Verwerfung des ersten Grundes seitens des Berufungsgerichtes giebt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Als Einrede der Simulation in dem Sinne, daß der Kläger nur zum Scheine das Amt übernommen habe, ist die Behauptung des Beklagten nicht aufgestellt; auf die Absicht der dauernden Übernahme kommt es aber, wenn die Übernahme ernstlich erfolgt ist, nicht weiter an.

Vgl. Urteil des preussischen Obertribunals vom 12. Mai 1876 in Striethorst, Archiv Bd. 96 S. 83.

Auch liegt, wie das Berufungsurteil weiter ausführt, kein Anlaß zu der Annahme vor, daß der Kläger arglistig seine Absicht der nicht dauernden Übernahme der Dienstbehörde gegenüber unterdrückt habe, um die Vorteile aus einer Versetzung für sich zu gewinnen. In dem Ergebnisse, daß auch der zweite von dem Beklagten vorgebrachte Grund, der die Nichtausführung des Umzuges betrifft, zu verwerfen sei, ist dem Berufungsgerichte gleichfalls beizutreten, nicht aber in der Begründung. Das Berufungsgericht stellt sich auf den Standpunkt, daß lediglich auf Grund der zur Ausführung gekommenen Versetzung ohne Rücksicht auf die Ausführung des Umzuges der Fiskus zur Zahlung der Umzugskosten verpflichtet sei. Das soll sich aus dem § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, ergeben, der folgenden Wortlaut hat: „Die Staatsbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten.“

Aus dieser Bestimmung ist jedoch nicht zu entnehmen, daß Umzugskosten zu zahlen sind, wenn kein Umzug erfolgt ist. Die Fassung „Vergütung für Umzugskosten“ ergibt vielmehr, daß ein Umzug stattgefunden haben muß, und die Kosten desselben durch die gesetzlich festgesetzte Vergütung abgegolten werden sollen. In welcher Art der Umzug bewirkt sein müsse, ist allerdings eine Thatfrage. Es kann sehr wohl als Umzug angesehen werden, wenn der Beamte nur einen Teil seiner Möbel nach dem Orte seines neuen Amtes mitnimmt und in der dort von ihm gemieteten Wohnung aufstellt, wie es in dem der oben genannten Entscheidung des Obertribunals zum Grunde liegenden Falle geschehen war. Nicht aber könnte es als Umzug gelten, wenn der Beamte seine Familie in der bisherigen Wohnung des bisherigen Wohnortes zurücklassen, allein ohne irgend welche Möbel nach dem Orte seines neuen Amtes reisen, von hier nach Übernahme des Amtes alsbald auf Urlaub zu seiner Familie nach dem bisherigen Wohnorte in die bisherige Wohnung zurückkehren und dort bis zu seiner Dienstentlassung verbleiben würde. So aber hat der Kläger hier auch nicht verfahren. Er hat nach den thatbestandsgemäßen Unterlagen seiner Mietentschädigungsforderung seine Wohnung in Mühlheim alsbald nach Empfang seiner Ernennung zum Gerichtsschreiber in Siegen gekündigt und vor seiner Abreise nach Siegen geräumt. Er hat ferner, als er sich nach Siegen begab, unstreitig seine Kinder von Mühlheim fortgeschafft und bei Verwandten in Werl und Bippstadt untergebracht. Bei dieser Sachlage ist die Annahme, daß der Kläger infolge seiner Versetzung nach Siegen auf die Ausführung seines Umzuges von Mühlheim Kosten verwendet hat, gerechtfertigt und deshalb außer seiner Mietentschädigungsforderung auch sein Anspruch auf Umzugskosten begründet.“ . . .